

**Richtlinie zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
im und durch Sport: Einzelmaßnahmen / Mikroprojekte
(Programm „Integration durch Sport“ / Stand 01.01.2020)**

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Fördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

Die nachfolgende Richtlinie regelt die Bestimmungen zur Weiterleitung der Zuwendung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der FHH durch den HSB im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“. Der DOSB seinerseits hat die nachfolgend weiterzuleitenden Zuschuss-Mittel als Zuwendung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erhalten.

1. Förderzwecke

- 1.1 Der HSB fördert Projekt und Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, mehr Menschen mit Migrationshintergrund durch den Sport in die Strukturen des organisierten Sports einzubinden. Damit soll das Verständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale, wohnumfeldbezogene Integration von Menschen sowie deren Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Bemühungen. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit, selbst aktiv Sport in den Sportvereinen zu treiben, als auch für eine stärkere Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Strukturen im Sport. Der interkulturelle Dialog zur Sensibilisierung und interkulturellen Öffnung des Sports und der Gesellschaft wird gefördert und das Thema in den Strukturen des Sports gestärkt.
- 1.2 Die HSB-Fördermittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
 - Offene, niedrigschwellige und zielgruppenspezifische Sportangebote, die eine aktive Teilhabe am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsbetrieb und eine Bindung der Zielgruppe an den Verein zum Ziel haben. Die Angebote finden zusätzlich zum regulären Vereinsbetrieb statt und richten sich gezielt an Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten, eine Kontaktaufnahme zu Vereinsmitgliedern ist bei den Angeboten zu berücksichtigen und eine Teilnahme auch von Vereinsmitgliedern an diesen Angeboten ist anzustreben. Das Angebot sollte in der Regel zwei Lerneinheiten in der Woche mit zehn bis 20 Teilnehmenden umfassen.
 - Maßnahmen, die ein freiwilliges Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Sportvereinen fördern und die die Einbindung in Ausführungs- und Entscheidungspositionen zum Ziel haben. Hierzu zählen:

Kompetenzförderung von Einzelpersonen:

Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete, die sich selbst aktiv als verantwortliche Akteure im Sportverein einbringen, können andere Menschen aus der Zielgruppe den Zugang in besonderem Maße erleichtern. Ihre Teilnahme an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Bildungsanbietern des organisierten Sports ist dann förderfähig, wenn diese im Kontext mit entsprechend zielgerichteten und nachhaltigen integrativen Maßnahmen steht.

Qualifizierungsmaßnahmen für Gruppen:

Die Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteter für Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie deren erfolgreiche Teilnahme ist aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen oftmals mit besonderen Herausforderungen verbunden. Die Ausrichtung von speziell auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittene Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit in der Regel 12 bis 20 Teilnehmenden kann daher bezuschusst werden. Dazu gehören Angebote für den Erwerb von Lizenzen der 1. Lizenzstufe, die Übungsleiter-B-Lizenzen, Trainer-lizenzen, Vereinsmanagerlizenzen.

- Veranstaltungen, wie z.B. Tage der offenen Tür, Willkommenscafés, interkulturelle Frauensporttage, in deren Mittelpunkt das Themenfeld „Integration und Sport“ steht, können unterstützt werden. Ebenso zählen hierzu gesellige Aktivitäten (z. B. Ausflüge), die den regulären Trainingsbetrieb erweitern.
- Sonstige Aktivitäten die über das sportliche Angebot hinausgehen und die Integration der Zielgruppe in die Gesellschaft fördern. Hierzu gibt es zahlreiche Möglichkeiten, indem der reguläre Trainingsbetrieb durch Unterstützungsleistungen (z.B. Hilfe bei Formularen, Arbeitsplatzsuche) ergänzt oder an verschiedene Lern- und Bildungsangebote (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Bewerbungstraining) gekoppelt wird. Darüber sollen die Teilnehmer/innen Erfahrungen, Kompetenzen und Orientierungen erwerben, die sie auch in anderen Lebensbereichen und Handlungskontexten außerhalb des Sports nützlich und sinnvoll einbringen können.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine/Verbände müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, dem HSB mindestens ein Jahr angehören.
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.
- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Der Verein erkennt das / die dem Programm zugrundeliegende Integrationsverständnis und Zielstellungen¹ an und richtet seine Integrationsmaßnahmen entsprechend danach aus.
- Die Maßnahmen sind zielgruppenspezifisch, bedarfsgerecht, kultur- bzw. diversitätssensibel ausgerichtet.
- Die Maßnahmen finden i.d.R. zusätzlich zum regulären Vereinsbetrieb statt und mindestens 50% der teilnehmenden Personen gehören zur Zielgruppe und sind noch kein Mitglied im Sportverein.
- Vereine / Verbände, die einen Antrag auf Stützpunktvereinsförderung stellen oder bereits Stützpunktverein sind, können keine weiteren Anträge bei den Einzelmaßnahmen stellen.

3. Bemessung der Förderung

Für eine Förderung kann/können folgende Zuschüsse genehmigt werden:

- Zielgruppenspezifische Sportangebote können pauschal wie folgt bezuschusst werden:
 - Für ein ¼-jähriges Angebot: 400,- Euro
 - Für ein ½-jähriges Angebot: 600,- Euro
 - Für ein 1-jähriges Angebot: 1.000,- Euro

Eine spezielle Form von Sportangeboten stellen zielgruppenspezifische Schwimmkurse dar, die jeweils zeitlich begrenzt (zehn Termine) sind. Schwimmkurse können pauschal mit 700,- Euro (bei mind. zehn Teilnehmer*innen) unterstützt werden. Sollten für derartige Schwimmangebote Fördergelder aus anderen Förderpositionen zur Verfügung stehen, sind diese vorzuziehen.

Neue einjährige Sportangebote können alternativ auch mit einem Zuschuss bis zu 1.800,- Euro gefördert werden. In diesem Fall sind mit dem Antrag ein Finanzierungsplan und mit der Abrechnung die Ausgabenbelege im Original einzureichen.

Kooperationen mit Ganztagschulen nach Rahmenkonzept können nicht gefördert werden. In diesen Fällen werden Angebote des Vereins von der Schule aus dem zustehenden Budget für die Ganztagsbetreuung finanziert.

- *Kompetenzförderung von Einzelpersonen:*

Übernahme der Lehrgangsgebühren für alle Aus- und Fortbildungsangebote des Hamburger Sportbundes (HSB), der Hamburger Sportjugend (HSJ) und der landesfachverbände in Höhe von 80% der anfallenden Kosten, maximal jedoch 250,- Euro pro Teilnehmer*in pro Jahr.

¹ Integrationsverständnis, Zielsetzungen und Zielgruppen einsehbar unter <https://integration.dosb.de/inhalte/ueber-uns/das-programm/> (Programmkonzeption)

- *Qualifizierungsmaßnahmen für Gruppen könne nach folgenden Vorgaben gefördert werden:*
 - Referentenhonorare (max. 256,- Euro pro Referent*in pro Tag)
 - Übernachtung und Verpflegung (max. 34,- Euro pro Tag pro Teilnehmer*in und Referent*in)
 - Fahrkosten einmalig (max. 54,- Euro pro Person und Referent*in, sofern Fahrtkosten tatsächlich anfallen)
 - Aufwandsentschädigungen für Dolmetscher (max. 10,- Euro pro Zeitstunde und max. 8 Stunden pro Tag)
- **Besondere Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten**
 - Aufwandsentschädigungen für qualifizierte Übungsleitertätigkeiten gemäß jeweiliger Vereinsvergütung (max. 30,- Euro pro Zeitstunde),
 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer bei Tagesveranstaltungen gemäß Vereinsstandard (max. 10,- Euro pro Zeitstunde),
 - Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung (max. 10,- Euro pro Zeitstunde),
 - Aufwandsentschädigung für Dolmetscher (max. 10,- Euro pro Zeitstunde u. max. 8 Std. pro Tag),
 - Aufwandsentschädigung für Hausaufgabenbetreuung, Bewerbungstrainings etc. (max. 10,- Euro pro Zeitstunde),
 - Verpflegung bei integrativen Veranstaltungen (nach vorheriger Absprache mit dem HSB),
 - Kosten für die Anmietung zusätzlicher Hallen, Räume und Plätze (keine vereinseigene Anlagen),
 - Kleinmaterial für die Veranstaltung,
 - Layout und Druck von Flyern etc. in angemessener Höhe,
 - Vernetzungs-/ Austauschtreffen,
 - Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen (Museen, Stadtrundgänge etc.), sofern diese Aktivitäten einen erkennbaren Integrationsbezug über den Sport hinaus haben,
 - Fahrtkosten, soweit diese für die integrativen Aktivitäten unmittelbar erforderlich sind.

Einzelmaßnahmen / Mikroprojekte von Vereinen können bis zu einer Höhe von maximal 1.000,- Euro pro Maßnahme bezuschusst werden (zielgruppenspezifische Sportangebote bis max. 1.800,- Euro). Insgesamt darf die Förderung von Einzelmaßnahmen jedoch eine Höhe von 2.500,- Euro pro Verein und Jahr nicht überschreiten.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Förderung/en im Rahmen vom Programm „Integration durch Sport“ sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB für das laufende Jahr **bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme** einzureichen. Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.

- 4.2 Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen.
- 4.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
- die Förderbedingungen dieser Richtlinien anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt),
 - das Integrationsverständnis des Programms zu akzeptieren sowie sich inhaltlich an den Zielen und den Zielgruppen des Programms „Integration durch Sport“ zu orientieren.

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinien über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung eine Förderzusage, in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung, sofern mit der Förderzusage keine andere Regelung getroffen worden ist.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH und/oder des BMI gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Förderungsempfänger bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Formblatt „Abrechnung / Sachbericht“
 - Formblatt „Abrechnung Freiwillig Engagierte“
 - Liste der Teilnehmenden
 - bei zielgruppenspezifischen Sportangeboten über 1.000,- Euro: Qualifizierungsmaßnahmen, Veranstaltungen / sonstige Aktivitäten: Ausgabenbeleg im Original
 - bei Maßnahmen, die Pauschal gefördert werden: Nachweis, dass der Zuschuss entsprechend für das geförderte Angebot vollumfänglich verausgabt worden ist
 - Publikationen und Veröffentlichungen mit einem Belegexemplar.
- Für alle Berichte und Nachweise werden Formblätter zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Die Abrechnungen müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Für alle Anschaffungen ab 410,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 410,- Euro sind auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren. Für Anschaffungen über 1.000,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der wirtschaftlichste Anbieter zu wählen. Die Auftragsvergabe ist in einem Vermerk zu begründen. Anschaffungen über 1.600,- Euro müssen gesondert über den HSB beim Zuwendungsgeber beantragt werden. Hierfür sind drei schriftliche Kostenvoranschläge erforderlich.
- 7.5 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein / Verband eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.6 Die endgültige Förderung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst und kann in mehreren Raten erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 7.7 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB, DOSB, BAMF, Bundesrechnungshof bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.

7.8 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der FHH und des BMI in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der Integration im und durch Sport“ vom 01.01.2019 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.